Vorab per e-mail zurück ausgefüllt an

markus.fuchs@landkreis-passau.de

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 15 WHG für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen Anleng I, Fl.-Nr. 537/9, und Anleng II, Fl.-Nr. 537/8, Gemarkung Sachsenham, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gde. Haarbach, Lkr. Passau (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG);

Amtlicher Entwurf der Änderungsverordnung, Neufestsetzung der Fassungsbereiche (Schutzzone W I) nach §§ 51, 52 WHG und Art. 73 Abs. 3 BavWG;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- und Art. 73 Abs. 3 BayWG;

Antragssteller: Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01 u. 6421.05/2022-291

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis:

Die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach, vertreten durch Hr. ersten Bürgermeister Franz Gerleigner, beantragte eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen B1 (Fl.-Nr. 537/9) und Brunnen B2 Anleng (Fl.-Nr. 537/8) jeweils Gemarkung Sachsenham in der Gde. Haarbach.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen		B1 Anleng	B2 Anleng
maximale Momentanentnahme	[l/s]	7	4
maximale Tagesentnahme	[m³/d]	450	150
maximale Jahresentnahme	[m³/a]	90.000	40.000

Insgesamt wurde somit eine maximale Jahresentnahmemenge von 130.000 m³/a beantragt. Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Haarbach (ausgenommen Rainding und Uttlau) und des Ortsteils St. Salvator der Stadt Bad Griesbach verwendet werden.

1.2 <u>Amtlicher Verordnungsentwurf Änderungsverordnung:</u>

Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung für die Neufestsetzung des Fassungsbereiches (W I) auf der Flurnummer 537/9 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 1) und des Fassungsbereichs (W I) auf der Flurnummer 537/8 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 2) in der Gemeinde Haarbach entsprechend dem Schutzgebietslageplan (Fertigungsdatum Lageplan vom 06.12.2024 im Maßstab M = 1:1.500, Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 29.01.2025) zur Änderung des bestehenden Wasserschutzgebietes. Die Fassungsbereiche (WI) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Haarbach. Es ist beabsichtigt, die bestehende und rechtsgültige Wasserschutzgebiet dafür entsprechend dem amtlichen Verordnungsentwurf abzuändern, ohne die Festsetzungen nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung zu ändern (§§ 51, 52 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayWG).

Planunterlagen/Verordnungsentwurf:

Antrag der Ingenieurbüro Dr. Knorr GmbH, Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg, vom 25.11.2022 (Dr. Knorr GmbH), Antrags-Unterschrift der Gemeinde Haarbach vom 28.11.20222, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Gerleigner, nach Maßgabe der vom

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgenommenen Rotkorrekturen (wasserwirtschaftlicher Prüfvermerk vom 17.06.2024):

- Antrag vom 05.12.2022 (Unterschrift Gemeinde vom 28.11.2022)
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Anlage 1: Übersichtslageplan
 M 1: 25.000
- Anlage 2a/2b/2c: Detaillagepläne mit WSG
 M 1 : 5.000/1:2.000
- Anlage 3: Brunnenausbaupläne mit Schichtenprofilen und Angaben über die Pumpversuche, Bauwerkspläne (Auszüge) Brunnenvorschächte, Angaben zu Pumpen, TV-Protokoll vom 16.11.2010 des Brunnen B1
- Anlage 4: Übersicht Wasserversorgung Haarbach, Auszüge Baupläne Hochbehälter
- Anlage 5: Wasserverlustberechnungen
- Anlage 6: Geologische Übersichten
- Anlage 7: Karte Anstromellipse
- Anlage 8: Untersuchungsbefunde
- Anhang I mit Anlagen UVP 1 8: UVP-Vorprüfung
- Ergänzungsantrag Dr. Knorr GmbH/Gemeinde Haarbach vom 13.12.2024 (wasserwirtschaftlichen Prüfvermerk vom 29.01.2025),
- Grundstücksverzeichnis
- Amtlicher Verordnungsentwurf der Änderungsverordnung des Landratsamtes Passau

Feststellung nach dem UVPG: Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Naturund Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Haarbach öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by öffentlich bekannt gemacht (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, der amtliche Verordnungsentwurf der Änderungsverordnung einschl. des Schutzgebietslageplans des Landratsamtes Passau, die mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.06.2024 und amtlichen Rotkorrekturen versehenen Planunterlagen des Büros Dr. Knorr GmbH (einschl. des hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung, Bedarfsnachweis und weiteren Planunterlagen), der Ergänzungsantrag mit den wasserwirtschaftlichen Prüfvermerk vom 29.01.2025, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, Aktenzeichen 4.2-4532.1-PA-125-18405/2024 vom 17.06.2024 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.01.2024 liegen gemäß §§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 73 Abs. 3 BayWG,

in der Zeit vom 18.02.2025 bis zum 17.03.2025 bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die vorstehenden Unterlagen, der Entwurf der Änderungsverordnung einschl. Schutzgebietslageplan, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen sind unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen -> Wasserrecht" digital zugänglich (Art. 98 BayVwVfG n.F., Art. 27 a BayVwVfG in der Fassung bis zum 31.12.2024).

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 31.03.2025) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der <u>Verwaltungsgerichtsordnung</u> gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 31.03.2025** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder oder bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine einfach e-mail nicht ausreicht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift/der Gemeinde

(Dienstsiegel Gemeinde auf Original)

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 15 WHG für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen Anleng I, Fl.-Nr. 537/9, und Anleng II, Fl.-Nr. 537/8, Gemarkung Sachsenham, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gde. Haarbach, Lkr. Passau (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG); Amtlicher Entwurf der Änderungsverordnung, Neufestsetzung der Fassungsbereiche (Schutzzone W I) nach §§ 51, 52 WHG und Art. 73 Abs. 3 BayWG;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- und Art. 73 Abs. 3 BayWG;

Antragssteller: Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

07.02.2025
am
Justiliag Gemeindetafeln + Homepage
durch
ortsüblich bekannt gemacht.
Haurbach, 07.02.25
Ort, Datum
Eliza
Unterschrift

zurück an:

Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-Herrn Fuchs, Sg. 53.0.02 94032 Passau